

Gustav von Stryk

Das Agrargesetz

in Livland

(Lettland und Estland)

Dorpat
bei J. G. Krüger
1922

Est. A- 3030

Gustav von Stryk

Das Agrargesetz

in Livland

(Lettland und Estland)

*H. Normann
canal. med.
28. I. 22.*

Dorpat
bei J. G. Krüger
1922



Tartu R. Ülikooli
Teaduslikule Raamatukogule.

19. veebr. 1959. a.

J. Norm

53689719

I

Schicksal und Anteil

Karl Meißner äußerte sich über Schicksal und Arbeit der baltischen Deutschen (Dorpatser Nachrichten vom 7. Sept. 1922) Die von ihm angegebene Zahl — 400 000 baltische Deutsche — hat wohl niemals bestanden. Die Baltische Landeskunde, Riga 1910 von R. K. Kupffer im Verein mit mehreren Mitarbeitern ediert, gibt nach der 1897 stattgehabten Zählung, übereinstimmend mit der Baltischen Bürgerkande, 165 627 Deutsche als in Kur- Liv- Estland gezählt an, 6.94% der Gesamtbevölkerung dieser 3 Provinzen. Jede andre Ziffer ist aus der Luft gegriffen.

Als deutsche Wanderer nach Alt-Livland kamen, folgte ihnen der deutsche Bauer nicht. Was unklare Köpfe mit einem Germanisieren der Urbevölkerung meinen, ist unverständlich. Meißner wiederholt, aber widerlegt nicht jene unklare und unverständliche Meinung. Ob irgendwo ein Germanisieren geschehen sei, ist mindestens unerwiesen. Wohl aber weiß man, daß gewaltige Völker-Wanderungen und -Schiebungen stattgefunden haben. Hier siedelten Letten, wo zuerst Liven und Kuren gesessen hatten.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

Dagegen ist die Pflege des Volkstums ein Ruhmesblatt germanischer Kultur, die sich auch auf Alt-Livlands Boden bewährte. Insbesondere waren es Hirten der Kirche, die das Volkstum geistig durchdrangen, um den Samen des h. Wortes auf ein gutes Land zu streuen. Die Uebersetzer der Bibel und der Bekenntnisschriften ins Lettische und Estnische und die ersten Schriftsteller dieser Volkssidrome waren Pastoren deutscher Nationalität und Bildung. Mit den Pastoren rangen um die Palme der Volksbildung die Eigentümer der Landgüter, die Erbherren. Diese Herren wendeten sich vielfach den Anregungen zu, die vom Grafen Ludwig Nikolaus Zinzendorf und diesem gleichgesinnten Geistern ins Land getragen wurden. So entstand eine Bewegung, die 150 Jahre lang das Land befruchtete und unter der das Landvolkschulwesen aufblühte. Das erste Volkslehrerseminar war eine Stiftung Herrenhuts in Livland in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

August Wilhelm Hupel, Pastor zu Oberpahlen, Hermann Friedrich Dullo, Pastor zu Rabillen, und manch anderer ihrer Amtsbrüder haben im 18. und 19. Jahrhundert durch Wort und Schrift im Sinne der Entwicklung lettischen und estnischen Volkstums gewirkt und in den Kreisen der Erbherren Zustimmung erweckt und Nachfolge gefunden. Diese Entwicklung umspannte nicht nur die intellektuelle Entfaltung des Volkstums, sondern auch dessen materielle Basis, die wirtschaftlichen Angelegenheiten im weitesten Umfange, vor allem die Reifung des Volkscharakters bis

zu dem wahren Eigentum am Grund und Boden, eine Reife, die auf der Fähigkeit beruht mit Gottes Gabe Haus zu halten.

Von der Zeit alt-Nivländischer Selbstständigkeit ist uns nur wenig überkommen. Die Chronik und die Urkunde schweigen über alle Hauptangelegenheiten des Lebens. Wahrscheinlich ist, daß Alt-Nivland seit der Mitte des 12. bis zur Mitte des 16. Jh. eine sehr hohe Blüte der Kultur erreichte und daß diese Kulturblüte durch keine nationalen Gegensätze gestört wurde. Zu uns reden heute nur noch von jener glücklichen Zeit unsre herrlichen Dome und Rechtsgewohnheiten, die nur in einem sittegesättigten Volke erwachsen konnten. Beide, Dome und Rechtsgewohnheiten, zeugen dafür, daß es zu Volkseinung kam. Diese beruht nicht auf der Sprache, sondern auf der Gleichheit der Gesinnung. Es ist schwer dieses zu behaupten gegenüber dem wüsten Hader von heute. Aber die Verletzlichkeit, die diesen Ausdruck findet, beweist doch auch wieder Zartgefühl.

Während die Dome in ihrer erhabnen Größe eine so beredte Sprache reden, die jedes Wort unnütz macht, ist die Sphäre der Rechtsgewohnheiten eine Sache, die sich nur unter großen Schwierigkeiten überhaupt finden, wahrnehmen läßt.

Das 18. Jh. folgte einer Zeit furchtbarer Not, die von 1561—1721 dauerte und nach Alt-Nivlands Untergang das Land an den Rand des Abgrundes brachte. Die Not stieg aufs höchste während des Nordischen Krieges. Vor dessen Ausbruch 1688 war die Bevölkerung nur 8—9 Ein-

wohner auf dem Quadratkilometer gewesen und von dieser geringen Bevölkerung hatte der Krieg, in dessen Begleitung Hunger und Pest wütheten, nur wenige Menschen übrig gelassen.

Noch um die Mitte des 18. Jh. lebten die Familien der Erbherren in Holzhäusern, die mit Stroh gedeckt und ohne Rauchfang gebaut waren. Selbst am Ende des 18. Jh. konnte man die wenigen Herrenhäuser, die von Stein waren, rasch herzählen. Der Acker lag wüsth, ihn bedeckte der Busch. Man konnte das System der Dreifelderwirtschaft, so primitiv es war, nicht aufrecht erhalten. Es fehlte an der Mistdüngung. Der Boden war „vergiftet“, wie der Dichter Lenz sagte. Der Boden war versumpft, kalt und tot. Das Haustier, Pferd und Rind, war unansehnlich, leistungsunfähig und sehr klein. Man kehrte zu Rödung und Küttis zurück, zu dem Ausgangspunkte, auf dem man um die Mitte des 12. Jh. gestanden hatte.

Was hatte man gewonnen? Unendlich viel! Rechtsgewohnheiten. Diese sind uns von den beiden schon genannten Pastoren in ihren eingehenden Werken beglaubigt worden und dies bezeugen u. a. auch die Schriften eines Rechtskundigen der damaligen Zeit. Dies ist Christian Heinrich Nielsen, dessen Schriften 1794—1826 in Dorpat erschienen sind; dies erkennt ein vorsichtiger Leser auch aus den im Laufe des 19. und 20. Jh. erschienenen Werken, wenn er die Vorsicht beobachtet, daß er die Diktion der Zeit zu ermessen vermag. Von dieser ganzen großen Literatur stelle ich Dr. Hermann von Bruiningk, Geschichte

des Geschlechtes von Bruiningk in Livland (Riga 1913) am höchsten.

Worin äußerte sich das Vorhandensein von Rechtsgewohnheiten? Hupel erzählt, Felddiebstahl, Einbruch, Straßenraub, Brandstiftung seien zu seinen Lebzeiten hier unbekannt gewesen. Bettler gab es keine im Lande, außer solchen, denen der Pastor wegen bestimmter Gebrechen die schriftliche Erlaubnis erteilte, an der Kirchentür die Gaben der Kirchenbesucher zu empfangen. Dies Amt der Kirchenbettler war nicht schlecht fundiert. Denn der Mann gewann bald Weib, Kuh, Pferd und manches andre zum ländischen Haushalte. Wer anders konnte ihm so große Gaben übermitteln, als der Knecht und die Magd des Bauers? Denn der Erbherr hatte deren keine. Jene — Knecht und Magd des Bauers — bildeten die Masse des Landvolks. Die Städte waren erschreckend volksarm. Man lebte bei aller Armut in einer heute märchenhaften sozialen Breite. Wenn ein Bauer ungeordnet bettelte, dann unterlag der Erbherr der Strafe. Die Gerechtigkeit d. h. die Summe aller Verpflichtung des Bauers, die dieser gegenüber dem Erbherrn hatte, war bemessen und wurde größtenteils in natura, in Gestalt der Fronde, geleistet. Dieser Last entsprach in genauer Wagehaltung die Nutzung des Bauerlandes, als welches nur schon urbares Land galt. Dies uralte Verhältnis nannte man Wacke und das Wackenbuch hatte immer bindende Kraft gehabt; ehe es die Gestalt eines Buches annahm, hielt die Gewohnheit sich an die Rune, die im Kerbstocke bis in unsre Tage dauerte.

Erbbauer war ein solcher Bauer, der dem Erbherrn Untertan war, der nicht ohne Zustimmung des frühern Erbherrn bei einem spätern einstehen durfte: ein freier Mann, der sich aus herkömmlichen Gründen in festen Rechtsverhältnissen befand und in diesen sich sicher fühlte.

Die Rechtsgewohnheiten hafteten nicht an diesen Formen; sie begleiteten uns in die neuen des 19. Jh., aber sie waren da, ehe dieses anbrach.

II

Die Agrarreform des 19. Jahrhunderts

Wenn die Lage des Volkes in Est-, Liv- und Kurland am Ende des 18. Jh. durchaus sozial gesund war, wozu bedurfte es dann der agraren Umwälzung, die ihm das 19. Jh. brachte? Technisch war der Landbau rückständig, ja mehr als das, reaktionär, ausraubend. Boden und auf ihm gedeihendes Lebewesen, Pflanze, Tier und Mensch, alles war entartet, leistungsschwach, verkümmert. Als Grundursache erkannten frühe schon tiefer blickende Köpfe die exzessive Versumpfung, in die das Land geraten war, ein Uebel, das Stockung und Kälte überall zur Folge hatte. In den überkommenen Formen der Rechtsgewohnheit konnte diesem Uebel nimmer Abhilfe zuteil werden. Es war technisch erforderlich, daß die alten Bande gebrochen, daß die bäuerliche und die gutshöfische Landwirtschaft aus dieser Fessel befreit würden. Der überwiegenden Bedeutung der bäuerlichen Landwirtschaft entsprechend, eine Sachlage, die zu Anfang des 19. Jh. noch stärker hervortrat, als später, weil damals die Wirtschaft sowohl des Bauers

als auch die des Gutshofes ausschließlich von der technischen Tüchtigkeit des Bauers und seines Gerätes, seines Anspanns etc. abhing, — all diesem entsprechend, wurde zuerst für nochmalige Befestigung der Leistungsfähigkeit des Bauers Sorge getragen, das Wackewesen neu geregelt. Dann tat man den großen Schritt die Erbuntertänigkeit fallen zu lassen und der gesamten Bauerbevölkerung die Freizügigkeit zuzugestehen. Das konnte man getrost tun, weil man vorher den Bauer in seiner Hauptstärke, seinem festen Verhältnis zu dem Bauerlande, auf dem er saß, neu befestigt hatte. Denn die Gefahr ohne Arbeitskraft zu bleiben war für Bauer wie Erbherrn gleich groß. Das Gefühl dieser Gefahr war sehr stark und wohl begründet. Die Freizügigkeit-Gewährung erfolgte in den Jahren von 1816—1819. Die dann folgenden 30—40 Jahre waren für den Fortgang der Reform die schwersten. Denn die Gefahr, in der die rationalisierende Landwirtschaft schwebte, nicht genügende Arbeitskraft zu erhalten, wirkte lähmend auf den Bauer und durch diesen auch auf den Gutshof zurück. Diese Einwirkung läßt sich deutlich in den Bewegungen erkennen, die die rationelle Landwirtschaft und deren Tierzucht — sich verlangsamend — durchzumachen hatte. Bereits am Eingang des fünften Jahrzehnts dringt die Erkenntnis durch, daß nur durch eine abermalige und noch tiefer greifende Anerkennung des Bauers als des Eigentümers von Bauerland geholfen werden könne, wenn ihm zugleich die Frondepflicht völlig abgenommen werde.

Diesen Schritt beschloß man und verwirklichte ihn in den Bauverordnungen von 1849 — 1856, aus denen unser sogenannter Kleingrundbesitz als durchaus selbständig hervorging. Indem ihm auf diese Weise ermöglicht wurde sich zu konsolidieren, übertrug die Reform das gesamte Risiko einer versagenden Arbeitskraft auf den Gutshof, dem diese Reform gleichzeitig den gesetzlichen Anspruch an die nötigste Arbeitskraft versagte.

Die Gutswirtschaft war so sehr erstarrt, daß sie dieses hochgespannte Risiko überwinden konnte und tatsächlich, wenn schon mit einigen starken Schwankungen, überwand. Es war ein glückliches Ungefähr, daß ihr das gelang, ehe die schwere Krisis einsetzte, in die die Landwirtschaft Westrußlands durch den Ausbau des russischen Eisenbahnnetzes und die Schleuderpolitik der russischen Korntarife dieser Eisenbahnen geriet.

Diese Kraftleistung dankte die Gutswirtschaft den großen technischen Fortschritten, die von ihr auf allen Gebieten des Landbaus und in der mit dieser verknüpften Tierzucht nicht minder als in der technischen Verarbeitung der Produkte dieser gesamten Landwirtschaft gemacht waren. Diese Fortschritte basierten auf einer wesentlich umgestalteten Behandlung des Bodens überhaupt, den man gelernt hatte seiner überschüssigen Masse zu entheben, dadurch warm und tätig zu machen und in den Stand zu setzen nicht nur auf dem Acker, sondern insbesondere auch auf der Wiese und der Weide eine ganz neuartige Vegetation — die süßen, nahr-

stoffreichen Kräuter und Gräser — hervorbringen. Am sichtbarsten sind diese Fortschritte an Gestalt und Leistung der Kuh. Diese war klein, leicht, mager und milcharm. So zeigt sie uns Hupel, so war sie noch 30 Jahre später, als sie von Friebe eingehend studiert wurde. Sie war 300 Pf. schwer, sie gab 30 Pf. Butter im Jahre, und zwar Butter voller Wasser und Käseteilen! Noch im sechsten Jahrzehnt, als Ditmann sie abermals studierte, war sie nur wenig größer, schwerer und leistungsfähiger geworden. Dann setzte nach der ersten Rigaer Ausstellung von 1865 die starke Aufwärtsbewegung ein, die bis nach dem Ausbruche des Weltkrieges fort-dauerte und Est = Liv = Kurland in die Reihe der Rindvieh = Hochzuchtländer einführte. Vorher hatten die Schafzüchter anerkennenswerthes 1825 — 1865 geleistet.

Die Frondeverfassung beruhte in Est = Liv = und Kurland auf dem Grundsatz, daß nicht mehr als die Hälfte der in bestimmter Beziehung zu der Ertragsfähigkeit des urbaren Bodens gebrachten Arbeitskraft dem Erbherrn zustehe, weshalb Bauer- und Hof = Ökonomieland in der Ertragsfähigkeit gleich waren. Der Ausdrück dieser Verhältnisse war der Haken Landes. Wie am Ausgang der Schwedenzeit, so hatte Livland um 1865 an 6000 bis 7000 Haken Landes, die als Bauer-Ökonomieland genutzt wurden. Ebensoviel Land befand sich bei ausgehender Fronde als Ökonomieland in der Bearbeitung der Hofeswirtschaft. Das Bauerland wurde durch die Bauerordnung von 1849 durch den roten Strich festgelegt. Dies bedeutete,

daß es vom Erbherrn nicht anders als durch Bauern genutzt werden durfte. 1918 hatte das Verhältnis sich so gestaltet. Von dem gesamten Flächenraum waren: Ökonomieland 63%, Wald 27%, Unland einschließlich der unkultivierten Moore, Wasserflächen, Wege 10%. Von dem Ökonomielande gehörten zu den Gutswirtschaften 21%, während 42% sich in bäuerlichen Händen befanden. Aus dem Verhältnis 1:1 hatte sich also ein Verhältnis wie 1:2 entwickelt. Das Bauerland und ein Flächenraum, der dem Bauerlande gleich kam, befand sich in Livland in den bäuerlichen Händen.

In Estland und Kurland gestalteten sich diese Verhältnisse ungefähr ebenso. Wie eine kürzlich aus dem Estländischen Landwirtschaftsministerium erhaltene Auskunft besagt, waren vor der Emanierung des Gesetzes vom 10. Oktober 1919 drei Viertel des in bäuerlichen Händen ruhenden Landes Eigentum der Inhaber, während ein Viertel davon pachtweise bewirtschaftet wurde.

Aus den für Livland angeführten Daten läßt sich die Größe des durch die Gesetze von 1919 bzw. 1920 enteigneten Grundeigentums nicht entnehmen. Dazu gehören die noch nicht abverkauften, sondern bloß pachtweise von Bauern bewirtschafteten Bauerstellen und abzurechnen sind die in der Domaineverwaltung verbliebenen Teile der Kron Güter, namentlich die Kronforsteien. Das Estländische Landwirtschaftsministerium gibt an, daß in Estland 58% des betreffenden Gesamtflächenraums den Großgrundbesitzern gehört habe, also

durch das Gesetz vom 10. Oktober 1919 getroffen wird.

Ueber die Größe der Bauerhöfe ist es schwer sich einen Ueberblick zu verschaffen. Tobien gibt in seiner Denkschrift für den Genrealgouverneur Sollogub 1906 die Flächengröße für 22 272 auf Bauerland befindliche livländische, mittels der Kreditsozietät abgelöste Bauerhöfe an. Von diesen waren 14 319 zwischen 20 und 50 Desjatinen groß, 5 729 zwischen 50 und 80 D., 1 250 größer bis 160 D. hinauf, 924 kleiner bis zu 1 Desjatine herab (41 Höfe).

Im Durchschnitt haben diese Bauerhöfe einen Umfang von 44.73 D. Kulturland; die entsprechende Ziffer wird für Estland mit 34.97 D. und für Kurland mit 43.70 D. von demselben Verfasser angegeben. Man darf annehmen, daß die nicht auf altem Bauerlande errichteten Bauerstellen größtenteils weniger groß seien. Dennoch ist die Lebensfähigkeit selbstständiger Bauerstellen, die man streng genommen allein als Kleingrundbesitz bezeichnen darf — Einfamilienwirtschaften ohne Lohnarbeit — ein für unser Vaterland noch nicht gelöstes Problem. Die Versuche des baltischen Domainenhofes und der russischen Agrarbanken bewähren sich durchaus nicht.

Schließlich werden über diese Frage Boden, Klima und Markt entscheiden.

III

Hochspannungen

Die politische Atmosphäre Europas ist hochgespannt. Die höchste Spannung dürfte die Schicksalswürfel um die Frage spielen, ob Staat ob Anarchie. Teilfrage dieser hohen Schicksalsfrage ist die nach dem Eigentum, unter dem dem Grundeigentum und hinwiederum dem Großgrundeigentum eine besondere, repräsentative d. i. für alle haftende Bedeutung zukommt.

Von den südslavischen bis zu den nord-estländischen Küsten Europas zieht sich ein breiter Gürtel neuer Freistaaten hin, die alle auf fast gleiche Weise das Eigentum zunächst in Gestalt des Großgrundeigentums negiert haben, wobei der deutsche Charakter dieses negierten Eigentums einen besondern Reiz ausübte. Noch steht Finnland vor der Frage, ob es sich derselben negierenden Bewegung anschließen, oder sich zu den westlichen Teilen Europas schlagen soll, in denen die Frage noch nicht akut geworden ist, während der europäische Osten das Bild anarchischer Versunkenheit in die Auflösung des Eigentums zur Schau trägt, aller Versuche einer bürgerlichen Heilung spottend.

Noch ist die europäische Krisis nicht so weit vorangeschritten, daß man deutlich zu

erkennen vermag, ob die Schicksalsfrage ob Staat ob Anarchie so oder so sich entscheiden wird. Europa geht zunächst einer großen Verarmung entgegen, die ihren ersten Ausdruck darin findet, daß fast alle europäischen Staaten einschließlich der bisher finanziell am meisten gefestigten und dabei scheinbar siegreich aus dem letzten Kriege hervorgegangenen, nämlich Großbritannien und Frankreich, übergroße Verpflichtungen übersee eingingen, die sie nicht zu decken vermögen. Weil diese Staaten Rechtsansprüche an die östlich belegenen Nachbarstaaten erworben haben, sind auch diese übersee verpflichtet.

Aus dieser zunächst staatsfinanziell charakterisierten Verpflichtung muß eine weitgreifende volkswirtschaftliche Abhängigkeit erwachsen, die dann mindestens zu einem starken Anreiz werden dürfte durch die Anarchie sich, wenn auch mit großen Opfern, von aller Vergangenheit loszusagen.

Es gibt kein andres Mittel, um aus der europäischen Krisis sich wieder emporzuarbeiten, als eine wohlgezielte Produktion nutzbarer Werte. Diese haben einen spezifischen Charakter. Jede Million neuer nutzbarer Werte deckt nicht allein einen ebenso großen Teil des gerissenen Schadens, sondern drückt auch den Zins der Schuldbverpflichtung herab. Wenn es Europa gelingt in dem Gläubiger das Vertrauen zu erwecken, daß das erworbene Anrecht gut fundiert ist, dann sinkt die Kapitalschuld bis zu minimalen Beträgen herab und kann — unter Umständen — zugunsten übergreifender Aktive einer diskontierbaren Zukunft — aus einem Passiv- zu

einem Aktivgeschäfte umschlagen. Noch hat Europa in seiner älteren Kultur und deren Weltwerkbehaftet Ressourcen, die groß genug sind, um die Uebermacht seiner größten und ältesten Kolonie, des heutigen Panamerika, nicht fürchten zu müssen. Dies kann es, wenn es wieder den Ausweg findet, um in der Produktion nutzbarer Werte die Welt zu überwinden.

Europa dankt seine Weltstellung nicht der Gunst seiner natürlichen Reichtümer, sondern der Intensität und dem Daueralter seiner Kultur. Hier konnte die Theorie entstehen und zur Herrschaft gelangen, daß die volkswirtschaftlich nutzbaren Werte sich auf getane Arbeit zurückführen lassen. Denn überall ist an diesen Werten die vorgetane Arbeit die Hauptsache. Diese Theorie hat schließlich zu der Einsicht geführt, daß auch der Zins ein Lohn ist, nämlich der Lohn für vorgetane Arbeit, als welche in diesem Zusammenhange jedes Sachkapital erscheint. Dieser Zinslohn kann aber sehr hoch und er kann sehr tief stehen. Er kann die Produktion sehr schwer belasten; er kann die Produktion durch die Leichtigkeit seines Druckes sehr anregend beeinflussen. Man kann diesen Druck gewissermaßen mit dem Luftdruck vergleichen, der seine Maxima und Minima meteorisch ausstreut, um das Gleichgewicht der Atmosphäre immer wieder zu gewinnen. Dieser Zinslohnbewegung ist eine sehr große Bedeutung im Weltwirtschaftsleben beizumessen. Denn sie geht weit hinaus über den Kreis des Geldkapitals. In jeder Produktion, zumeist aber in der wichtigsten Urproduktion, nämlich der Land-

wirtschaft oder Bodenproduktion mit Ein-
schluß der Forstwirtschaft, spielt die vorge-
tane Arbeit und deren Gewicht in der
Kostenrechnung der Produktion eine aus-
schlaggebende Rolle. Dies ist jedermann ge-
läufig. Denn er weiß es, wie aller Lohn
letzten Endes an den Preisen des Brotes
und der andern Lebensmittel hängt und
wie hohe Preise dieser Art die Produktion
teuer, niedrige Preise sie billig machen. In
diesen Preisen steckt der Zinslohn, der
nicht nur Geld= sondern überhaupt Wert=
entgelt ist.

Was ist es nun, was die Zinsrate, den
Diskont, herabsetzt und an dessen Mindest-
grenze, die historisch schon dem Nullpunkte nahe
gebracht wurde, erhält? Wie kann die
Welt ihr Hall- oder Jubeljahr feiern, den
Traum verwirklichen, der so alt ist, wie
die ältesten Teile der Bibel?

Solange das arbeitende Volk den gan-
zen Produktionsprozeß gleichsam während
einer Betriebs- oder Vegetationsperiode an-
heben und erledigen muß, belasten es die
gesamten Produktionskosten mit ungemin-
deter Schwere. Diese wird gelüftet durch
vorgetane Arbeit, die ihren Lohn im dis-
kontierten d. h. über einen möglichst lan-
gen Dauerzeitraum verteilten Zinse findet.
Damit so Vergangenheit mit Gegenwart
und Zukunft in einen Produktionspro-
zeß verslochten werden können, bedarf der
produzierende Mensch wie der atmosphäri-
schen Luft, um atmen zu können, so der
Rechtsicherheit, um wirtschaften d. h.
Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft
unter einander produktiv verflechten zu kön-
nen, und endlich einer Willensrichtung,

Die auf Dauerwirkungen selbst zum Schaden von Augenblickswirkungen eingestellt ist. Während die Lust unstreitig jedem Menschen, der produktionsfähig ist, zuerkannt wird; während über die Notwendigkeit der Rechtssicherheit theoretisch dort wenigstens, wo Anarchie noch nicht zum Postulat erhoben wurde, zugestanden wird; herrscht in Bezug auf die Willensrichtung doch eine sehr geringe Meinungsübereinstimmung.

Man hegt gemeiniglich die Meinung als gebe es im Staate nur eine Willensrichtung, die als berechtigt anerkannt wird: die herrschende Meinung. Selten wird man der Anerkennung begegnen, daß verschiedene Willensrichtungen ihre relative Berechtigung haben. Aber auch diese seltenere Meinung ist unzulänglich. Denn verschiedene Willensrichtungen haben nicht allein relative, sondern absolute Berechtigung. Es ist absolut notwendig, daß dann, wenn der Staat den Willen der Volksgesamtheit so zum Ausdruck bringt, wie er in der Gegenwart tatsächlich ist — also selbst einen idealen Freistaat vorausgesetzt —, noch eine andre Willensrichtung in diesem Staate als absolut berechtigt, weil naturnotwendig, anerkannt werde. Diese andre Willensrichtung geht dahin im Produktionsprozesse Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft so wirtschaftlich zu verknüpfen, wie es die Naturgesetze der Weltwirtschaft fordern, Gesetze, die mächtiger sind, als der souveraine Volkswille. Wenn diese Willensspannung verkannt wird, dann ist Verelendung die unausweichliche Folgewirkung.



IV

Marktwert und Rechtsgewohnheit

Europa ähnelt dem Zustande jenes Mannes, der sich in ein früheres Jahrhundert zurück versetzt sah, nachdem ihm sein stiller Herzenswunsch unversehens erfüllt ward: er hatte die Galoschen des Glücks an den Füßen! Der flotte Marktverkehr sieht sich überall gestört; die Baluta steht auf dem Kopfe; die Verkehrsmittel versagen! Unter solchen außerordentlichen Umständen ragt eine Lehre des Karl Marx immer mehr hervor, mit der Theorie und Praxis wenig anzufangen wußten: die Lehre vom Marktwert. Marx unterscheidet zwischen Gebrauchs- und Tauschwert den Marktwert und lehrt:

Angebot und Nachfrage spielen um eine mittlere Linie, die durch den Marktwert bestimmt wird. Diesen beeinflussen die Produktionskosten, aber in ganz besonders bestimmter Weise. Nicht darf jeder Produzent seine gehaltenen Produktionskosten durch den vom Marktwerte bestimmten Preis seiner Ware beanspruchen. Sondern der Markt zahlt nur die gesellschaftlich notwendigen Produktionskosten, unbekümmert, daß einzelne kleinere als jene gesellschaftlich

notwendigen Produktionskosten hatten. Den Produzenten mit den kleineren Produktionskosten gewährt der Markt Rente. Wer sich größere als die gesellschaftlich notwendigen Kosten macht, wird durch den Markt gezwungen den Teil der Kosten, der über die Grenze der gesellschaftlich notwendigen Kosten hinausgeht, selbst zu tragen. Diese Kosten bleiben auf dem Produzenten sitzen. Marx verdeutlicht das am Handweber.

Nachdem der mechanische Webstuhl es ermögliche mit halben Kosten zu produzieren, müsse der Handweber, der bei dem veralteten Verfahren beharre, mit dem halben Lohne zufrieden sein, der Markt könne ihm nicht mehr den früheren, vollen Lohn gewähren. Diese Regeln seien, sagt Marx, notwendig wegen des Marktes, sie werden, solange die Menschen unter einander im Markte verkehren, sich immer geltend machen, sie seien den Naturgesetzen gleich.

Diese Lehre ist in vielen Beziehungen bedeutsam und schlagend. Seit Marx dachte, er starb 1883, hat sich der Weltmarkt noch viel weiter entfaltet. Wenn wir heute auch den Weltmarkt in unendlichen Schwankungen sich bewegen sehen, so wird der von Marx angedeutete Zwang der gesellschaftlichen Notwendigkeit sich unentwegt durchsetzen. Angesichts jener Schwankungen gewinnt das Marx'sche Gesetz noch mehr Gewicht. Wie der einzelne Produzent, so darf auch der einzelne Staat nicht ungestraft sich Kosten machen, die Marx als nicht gesellschaftlich notwendig bezeichnet.

Die einzelnen Produzenten und ebenso die einzelnen Staaten haben in dieser Hin-

sicht verschieden weiten Spielraum. Wer so kleine Kosten hat, daß ihm Rente d. h. ein Preis zuteil wird, der überreichlich seine Kosten deckt, der hat viel Spielraum und den Vorteil, daß er nicht immer an der Grenze der noch vom Markte geduldeten Kosten sich halten muß. Für den ohne Rente Produzierenden aber ist das Marktwertgesetz besonders streng.

Von tief einschneidender Bedeutung ist das Marktwertgesetz dort, wo es sich darum handelt, mittels gesetzgeberischer Maßnahmen Wirkungen auf volkswirtschaftlich wichtige Produktionszweige auszuüben. Zu allen Zeiten hat das Wirtschaftsleben sich dagegen gestraubt sich durch gesetzgebende Versammlungen oder, früher, durch aufgeklärte Despoten meistern zu lassen. Marx hat den tiefen Sinn jenes Sträubens aufgedeckt. Der Markt und seine strengen Gesetze zwingen dem Produzenten durch Technik und Ökonomie bestimmte Merkmale auf, von denen abzuweichen außerhalb seiner Fähigkeit liegt.

Einer Erklärung bedarf es vielleicht, was unter den gesellschaftlich notwendigen Kosten im Sinne des Marx zu verstehen sei. Kein anderer Wirtschaftstheoretiker hat stärker als Marx die historische Bedingtheit der in dem menschlichen Wirtschaftsleben hervortretenden Gesetze und Regelmäßigkeiten betont. Dem Materialismus sich anschließend, fordert er sogar von ihm, daß er historisch werde. Aus gleichem Gesichtspunkt ist er jeder Ideologie als einer nicht historisch begründeten Meinung abhold. Eine gesellschaftliche Notwendigkeit anerkennt Marx deshalb,

weil menschliches Handeln nie in der Einzelung sondern immer nur in der Gesellschaft, in der Vergesellschaftung gedeiht. Dies ist gewissermaßen der historische Grundzug.

Marx hat, wie vor Rudolph Stamm-ler überzeugend nachgewiesen ist, nicht zu Ende gedacht. Unter den Lücken seines Denkens die bedeutsamste ist das Fehlen, das Erlahmen seiner Methode gegenüber der Form des Wirtschaftslebens. Diese Lücke wird verständlich dem, der die Bedeutung des Marx in seiner scharfen Negation erkennt, die so übermächtig ihn bestürmte, daß er sich zur Position nicht hindurchbewegen konnte. Wer von Marx befruchtet wird, übernimmt die heilige Pflicht über ihn, denkend, hinauszugehen, um ihn ganz zu verstehen. Heute haben wir die Möglichkeit, weil die Gedankenarbeit zweier Menschenalter hinter uns liegt, die an Marx sich abgearbeitet hat, um ihn zu begreifen.

Marx Hauptwerk ist dem Probleme des Kapitals gewidmet. Es hat niemand mehr getan als er, um dies Problem aufzuschlagen, aber es ist ihm noch nicht gelungen es auch so weit zu befördern, daß der Begriff des Kapitals zu menschlichem Gebrauche wieder zugeschlagen ward.

Das Problem der Arbeit zergliedernd, in der er richtig den Geburtschoß des Kapitals mutmaßte, gelangte er dennoch nicht dazu die Stunde dieser Geburt zu erleben. Er weiß von festgeronnener Arbeit, aber er weiß nicht, daß Kapital festgeronnene Arbeit ist, daß der Zins der Lohn für festgeronnene oder, wie Rod-

bertus sagt, vorgetane Arbeit ist. Deshalb kann er auch noch nicht sehen, daß ohne Arbeit, die vorgetan ist und festgeronnen, d. h. nicht verbraucht, sondern zu Produktionszwecken ausgesondert ward, Arbeit, menschlich gesprochen, unmöglich wäre, weil die Menschen gleich dem Sisyphos immer nur von vorne anfangen müßten. Die ganze Schöpfung und der vergesellschaftete Mensch in ihr haben ihre Entwicklungsgeschichte, ihre festgeronnene Arbeit, auf der fußend ihnen Arbeit gedeiht, wenn sie sich von dem Schöpfer-Gotte als dem Urbilde der Arbeit, der Ordnung, des Kosmos, anleiten und führen lassen.

Inbegriff dieser Ordnung ist das Eigentum, der Eckstein menschlicher Rechtsgewohnheiten. Soweit unsere Vergangenheitskenntnis, historische und praehistorische, zurück langt, tritt uns das Eigentum vollgerüstet, wie Athene dem Haupte des Zeus entsteigend, entgegen. Diese Tatsache, in die Sprache der Entwicklungsgeschichte übersetzt, bedeutet:

Eigentum als Rechtsbegriff gehört zu den ältesten Kapitalwerten der Menschheit. Das römische Altertum ließ den Rechtsgedanken, die im römischen Rechte kristallisierte menschliche Erfahrung als Form des Wirtschaftslebens aus dem Gedanken des Eigentums hervorgehen, die schärfsten Rauteln ihm weihend, das Recht selbst als göttlichen Ursprungs anerkennend d. h. in das Heiligtum menschlich-reinen Willens stellend. Wie tief die Wurzeln des Eigentumsbegriffs auch unabhängig von römischem Geiste in dem alten Testamente

wurzeln, ist bekannter, als jene Stellung des altrömischen Rechts.

Das Recht überhaupt ist die bindendste gesellschaftliche Notwendigkeit, der Inbegriff menschlicher Erfahrung, insofern diese sich auf die eignen Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft oder Gesamtheit beziehen.

Nun aber kommt alles darauf an, was Eigentum ist.

Der Begriff ist scheinbar in jedermanns Munde, aber nur wenigen in tieferem Sinne verständlich. Eigentum ist nicht Ausschluß der Nichteigentümer von dem Genuß, sondern Eigentum ist Haftung an letzter Stelle. Eigentümer ist der an letzter Stelle Haftende. Dies lehrt das römische, vor-christliche Recht. Die tiefste Bedeutung dieser Lehre erschließt allerdings erst die Erleuchtung eines jüngsten Richters, eines letzten Richters. Denn es ist offenbar, daß Haftung an letzter Stelle ohne einen letzten Richter keinen Sinn hätte. Der römische Rechtsgeist ahnte ihn, wie überhaupt der Pflichtbegriff schon nach alt-römischem Rechte, wie Rudolph von Ihering nachgewiesen hat, wie der das Leben möglich machende Sauerstoff die ganze Rechtsatmosphäre des antik-römischen Rechtes durchwaltete.

Eigentum ist Inbegriff der Ordnung in gesellschaftlicher Hinsicht.

Eigentümer wird dauernd nur derjenige sein, als solcher sich behaupten können, der für das Eigentum an letzter Stelle zu haften vermag, d. h. das Eigentum so nutzt, daß es den größtdenkbaren Nutzen, nämlich für die Gesamtheit,

darbietet, der kapitalbildende Kraft dartut, die Kraft hat den Produktionsprozeß so zu führen, daß er mit den kleinsten gesellschaftlich notwendigen Kosten nachhaltig dauernd gedeiht.

Diese Lehre gewinnt erst ihre volle und weitgreifende Bedeutung dem, der dem Wirtschaftsleben näher tritt. Es beruht auf Arbeit. Diese aber ist keineswegs auf das mechanische Zulangen und Brauchen nutzbarer Güter beschränkt, sondern vermag auch den Naturverlauf in seinem organischen Aufbau zu beeinflussen. Diese Beeinflussung ist sogar weitaus der wichtigste Teil menschlich-gesellschaftlicher Wirtschaft. Daß ein Arbeiten insbesondere ein Ordnen sei, tritt hier besonders deutlich hervor. Der Mensch wartet gewissermaßen die natürliche Entwicklungsgeschichte aus dem Ei ab, aber nicht ohne diese Entwicklungsgeschichte denkend und wollend sehr stark beeinflussen, lenken und leiten zu können. Das ist Arbeit im spezifischen Sinne, schöpferische Arbeit. Alle Beeinflussung des Naturverlaufs gedeiht, wie alle Beeinflussung überhaupt, nur dem, der dienend zu herrschen vermag d. h. dem, der so weise ist, daß er der Natur nicht Gewalt antut, sondern dadurch sie zu beeinflussen weiß, daß er ihre Gesetze durchschaut, deren Wirksamkeit durch Überwindung der elementarischen Unordnung (Entropie) steigert und von dem Eindringen von Fremdkörpern (Katalyse) befreit.

Wie alle menschliche Arbeit in dauernder Anstrengung gedeiht, so ist die spezifische Arbeit, die Züchtung im weitesten Sinne, über immer weiter greifende Zeit-

räume ausgedehnt. Diese spezifische Arbeit, die Züchtung, insbesondere braucht Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und verknüpft diese drei Zeiträume in strengen Folgen mit einander, so erst den Gedanken der Wirtschaft zu höherer Bedeutung erhebend, was schon die antiken Griechen unter dem Bilde des Hausbaues, der Oekonomie, erkannten. Wir nehmen heute das Bild von dem organischen Aufbau der Lebewesen.

Deren Entwicklung braucht lange Zeiträume, weil alle Entwicklung auf der Geschlechtspolarität sich aufbaut und große langdauernde Zeiträume — braucht, um sich aus mikrobiologischen Elementen, vielmehr aus kaum unterscheidbaren kleinsten Teilcharakteren aufzubauen. Die Forscher der Lebewelt, die Biologen, haben seit unseres großen Biologen Karl Ernst von Baer Entdeckung, der mikroskopischen Erforschung der Entwicklungsgeschichte, über Darwin bis Mendel und dessen Schule eine unendliche Welt des organischen Aufbaus geschaut und beschrieben, wodurch uns die Arbeit des Züchters viel begreiflicher geworden ist. Insbesondere verständlich wird nun, warum der Züchter so lange Zeiträume braucht, auch warum er so weite Flächenräume umspannen muß. Beide Hinsichten diktieren ihm nicht Laune, sondern Fähigkeit die Natur dienend zu beherrschen, leise zu lenken, wie das Steuer das Schiff lenkt.

Das Bild ist unzulänglich. Denn es handelt sich nicht um mechanischen Eingriff, es handelt sich um organischen Aufbau, der durch die Kunst der Reinheit veredelt,

in der Leistungsfähigkeit gesteigert wird. Die durch Züchtung erzielten Leistungssteigerungen sind enorm in vielen veredelten Tier- und Pflanzengeschlechtern. Zu den leuchtendsten Taten der Züchtungskunst gehört unsre Leistung aus einer unansehnlichen, kleinen und leistungsunfähigen Landkuh binnen wenig mehr als einem Jahrhundert die leistungsstarke, schön gebaute, große und starke, hochgezüchtete Milch-Kuh emporgezüchtet zu haben, die um das vier- bis sechsfache den Ausgangspunkt übertrifft. Dies kann aber nur erzielt werden durch langsame Anpassung der Umwelt in Haltung, Fütterung und Gesamtlebenslage und durch biologisch-korrekte Beeinflussung durch den einzig möglichen Einfluß, durch die Geschlechtspolarität, weil das nach mikroskopischem Befund so naturgeschichtlich geordnet ist.

Die Willensanpassung des Wirtz ist da die Hauptsache, das eigentliche Züchterinstrument rein-geistiger Art. Es kommt darauf an, daß der Wille von dem Erkennen des Ursachenzusammenhangs getragen wird, und dann darauf, daß der so durch das Erkennen gereinigte Wille zur Einwirkung gebracht wird, was nur in festen Rechtsformen geschehen kann, weil der Markt alles unter sein strenges Marktwertgesetz nimmt und so menschliche Willkür, Ideologie, das heißt widernatürliche Irrmeinung ausschließt. Diese Strenge ist bei uns besonders herb, weil geographische Lage, Klima und Boden sich zu einem Komplex von durchschlagenden Eigentümlichkeiten so zusammensetzen, der bei uns die Rentebildung des Marktwertes nicht

oder kaum, jedenfalls aber nicht dauernd zustande kommen läßt. Dies bewirkt die große Gesundheit, aber auch die von der Rechtsverfassung besonders stark in Abhängigkeit stehende Zustandslage unsres gesamtan Wirtschastslebens.

Als Rechtsverfassung ist die Gesamtheit der krystallisierten Lebenserfahrung zu erfassen, das größte Nationalkapital, das ein Volk erwerben kann. Als Volk ist eine aus geschichtlicher Vergangenheit hervorgehende Gesamtheit zu erfassen, deren Charakter nicht einseitig von den Eigenschaften, zumal den einseitig verstandenen Eigenschaften der Bevölkerung sich herleiten läßt, sondern nur aus der Totalität der Geschichtsfaktoren, von denen das Land in Boden, Klima, geographischer und historischer Gegebenheit und Vergangenheit mitkonstituierende Faktoren sind. Zumal das Recht und die Verfassung sind da von einschneidender Bedeutung.

Unser Vaterland gehört zu denjenigen Ländern, die in Recht und Verfassung sich durch Urkunden nicht erschöpfen. Sie hegen sogar den besten Teil ihres Rechtes und ihrer gewachsenen, nicht ihrer geschriebenen Verfassung in der Gestalt der Rechtsgewohnheiten. Diese können, wie in England, dem glücklichen Lande unbeschränkter Selbständigkeit, offenbar werden und den legitimen Ausdruck in den Rechtshandlungen des Volkes gewinnen; sie können, wo jene glückliche Offenheit fehlt oder bedroht ist, einen verschleierte Zug erleiden. Trotz solcher Schleier ist die Kraft des Rechts und seiner Verfassung groß, wenn sie le-

bendige Gewohnheit der Gesamtheit geworden ist.

Ob dies der Fall, stellt die herb-strenge Geschichte, die das Gericht der Welt ist, immer wieder auf die Probe. Nur das Volk, das diese Probe besteht, bleibt am Markte, behauptet sich in seinem Dasein.

Wenn wir forschen, wodurch unser Volk heute noch existiert, dann finde ich dafür nur eine Erklärung:

Weil in ihm die Rechtsgewohnheit noch lebt und weil davon noch viel als Lebenskraft wirklich gedeiht.

Nur übereinstimmende Gewohnheit ist Recht, sich beseidende Unrecht oder Rechtsunfähigkeit.

Ein Gesetz vermag nicht aus Unrecht Recht zu machen.

V

Bodenverfassung

Man hat sich daran gewöhnt unter der Verfassung eines Landes eine auf der That des Willens einer gesetzgebenden Kompetenz beruhende Urkunde anzusehen, einen Ausdruck der Volkssouveränität. Wie diese That zustande kommt und ob der Wille wirklich auf Verfassung, oder nur scheinbar auf diese, wirklich aber auf deren Vernichtung abzielt, bleibt bei so oberflächlicher Denkart außer Frage. Wirklich liegen die Dinge so, daß eine solche Urkunde, die aus einer kompetenten Gesetzgebung hervorgeht, nur dann den Namen einer Verfassung verdient und dauernd tragen wird, wenn es ihr gelingt die verfassungsbildenden Elemente des Volkes zu erfassen und zu Urkunde zu bringen.

Um diese Verfassung, die ein Land sich gibt, zu verstehen und zu würdigen, auf ihren Wert zu prüfen, wird man deshalb allerwege sich damit nicht begnügen dürfen die Urkunde selbst zu befragen, sondern auch mit den verfassungsbildenden Elementen des Volkes und Landes sich abzugeben haben. Denn menschlicher Wille ist ein

geschichtliches Phänomen, nicht aber etwas, was aus Willkür entspringt.

Eine Urkunde, die diese Elemente mißachtet oder beschädigt, darf als Verfassung nicht anerkannt, sondern muß mit allen Mitteln bekämpft werden, weil sie nur katalytisch, als Fremdkörper störend wirken kann.

Alt-Livland trat in die Geschichte ein im Zustande nicht vollendeter Besiedlung. Horstweise siedelten Bauerschaften im Urwalde, diesen in primitiver Brennkultur rödend, dann schwelend wechselweise bebauend. Seit der Mitte des 12. Jh. brachte hier die Kirche eine höhere Kultur. Der Kirche gelang es hier einheitlich das Land zu Kirchspielen und diese zu Landgütern aufzuteilen. Das Herzstück jedes Landgutes bildete die im Walde horstende Bauerschaft, die zur Landgutgemeinde gestaltet und einem Manne lehenweise in Schutz gegeben wurde. Aus den Forschungen der Wirtschaftshistoriker erkennt man die Bedeutung solcher Gliederung. An Mosel und Niederrhein, wo die Verhältnisse in Bezug auf Verkehrslage, Klima und Boden weit vorteilhafter liegen, als in Alt-Livland, kam es zu einer ähnlich gegliederten Aufteilung nicht und die dortigen Bauerschaften, die niemals dermaßen verwüstende Kriege haben über sich ergehen lassen müssen, wie sie Alt-Livland von 1556 bis 1721 verwüsteten, haben dennoch aus ihrer Rückständigkeit sich schlechter emporgehoben als unser Bauer, der im 18. Jh. fast auf seinen Ausgangspunkt sich zurückgeworfen sah. (Man vergl. Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 4 Bände 1886.)

Das geteilte Grundeigentum des Lehenrechts hatte hier nur kurzen Bestand. Weil der Boden hier keine Rente gab, konnte nur der auf ihm gedeihen, der selbst die Arbeit des Anbaus leistete. Aber der Boden ging weiter. Er heischte den größeren Betrieb. Einerseits ging die Entwicklung hier ebenso, wie in begünstigtern Ländern dahin die bäuerlichen Nahrungen zu teilen, sobald ein intensiverer Anbau solches erlaubte. Hatte der Bauer anfangs einen Haken Landes inne, so konnte er diesen auf halbe, Viertel-, Achtel- und schließlich halbe Achtel-Haken herab teilen; aber weiter ging er selten. Andererseits trat mehr und mehr die Notwendigkeit hervor neben der bäuerlichen noch eine andre, die Wirtschaft des Gutshofes im Großbetriebe auszubauen, um denjenigen Boden, der für die bäuerliche Wirtschaft sich noch nicht eignete, einzubeziehen und diejenigen Zweige der Landwirtschaft auszugestalten, die der bäuerlichen Wirtschaft nicht sich anpassen ließen. Es war ein sehr nützlicher Zustand durch die Landgüterordnung erzielt, indem so sich die wirtschaftlichen Betriebsbewegungen entfalten konnten, ohne den festen Rahmen der Agrarverfassung zu durchbrechen und ohne durch verfassungsrechtliche Schwierigkeiten aufgehalten zu werden. Diese Beweglichkeit bei voller Rechtssicherheit war es eben zumeist, was unserer Agrarverfassung Dauer und Schwungkraft zugleich verlieh. Was sie befähigte das Rechtsinstitut des Grundeigentums so herauszuarbeiten, wie das von der neuzeitlichen Rechtsanschauung erheischt wurde. Dieses Recht konnte sich

mit dem Grundeigentum des antik-römischen Rechts nicht mehr begnügen. Es hatte in dem Treuegedanken eine neue Grundlage gefunden und strebte nun danach diesen Gedanken zu verwirklichen. Das Recht erhob sich aus den Schranken unbedingter Gebrauchsfreiheit zu höherer Auffassung des Nutzens der Allgemeinheit und rankte sich dazu empor durch Anerkennung zunächst des Familiengutcharakters jeglicher Liegenschaft in Anerbenrecht und Versorgungspflicht, Rechtsgedanken, die sich tief tiefst in die Volksseele unsrer Gesamtheit hinabgesenkt haben.

Die Beziehungen, die wechselweise zwischen Bauergemeinden und deren Unterabteilungen, nämlich den einzelnen Bauerhöfen, Gesindern, einerseits und den Gutshöfen andererseits bestanden und sich auf alle Gebiete des Verwaltungsrechts ausdehnten, nahmen im 19. Jh. einen eigenartigen Charakter an. Seit der Abschaffung der Fronde sonderten sich die Gutshöfe von den Bauerhöfen einerseits und die Bauerhöfe unter einander andererseits je mehr und mehr, aber diese Sonderung geschah unter voller Wahrung alles dessen, was der Sonderung nicht bedürftig war, oder gar dessen, wessen Sonderung Unheil bedeutet hätte: Kulturpolizei! Ja, es flochten sich neue Bande in dem erblühenden Vereins- und Genossenschaftswesen, von denen die Kultur- und insbesondere Wassergenossenschaften einerseits und die Kredit- und überhaupt Wirtschaftsgenossenschaften andererseits gerade durch den geschichtlich überkommenen, eingelebten, mit den Rechtsgebräuchen übereinstimmenden Rahmen der

Landgüter, die aus Gutsgemeinde und deren Schutzherrn bestanden, so sehr viel Festigkeit und Schwungkraft erhoffen ließen.

Waren die Fortschritte der rationellen Landwirtschaft während des 19. Jh. dank der glücklichen Entfaltung des Grundeigentums bedeutende und Hoffnung weckende gewesen, so sagte man sich doch: sie bedeuteten nur, daß der Landwirt gelernt habe den Fuß in den Steigbügel zu setzen. Das Roß dieses Fortschrittes zu beschreiben, das sollte die Zukunft lehren.

Die gesunde und zureichende Gliederung, die nach unten fortzusetzen Aufgabe einer besser situirten Zukunft mit vollem Eigenrechte bleibt, ermöglichte es dem landischen Wesen in glücklicher Ungebundenheit, namentlich von städtischen und gar von bureaukratischen Einflüssen sich frei und kerngesund zu entfalten. Denn es konnte ihm an der zu Fortschritten neigenden Intelligenz nimmer fehlen, um nicht-sachverständige Einwirkungen von sich fern zu halten.

Wie stark die ungebrochene Scheu zu Väter-Zeiten vor dem nicht-landischen Elemente war, leuchtet aus einem livländischen Landtagsabschlusse von 1765 hervor. Damals wurde dem noch erbuntertänigen Bauer der Weg gewiesen, auf dem er vor dem Richter wegen Ueberspannung der durch das Gewohnheitsrecht fest eingegrenzten Lasten und beziehungsweise deren Waghaltung mit den ihm zugewiesenen Nutzbarkeiten den Weg der Klage zu beschreiten hatte. Wenn ein ganzes Gebiet, eine ganze Gutsgemeinde solche Klage anstrengen wolle, haben die klagenden Bauern

ihrer zween zu beauftragen für alle zu klagen; da mögen sie ihre Rechtsfinder, doch nicht Advokaten bringen.

Die Rechtsfinder der Bauern zur Zeit, in der nach unsrer Historiker landläufiger Meinung die Leibeigenschaft in Est- Liv- Kurland schier wie in Rußland bestand, sie reden eine laute, vernehmlische Sprache, Rechtlosigkeit des Bauers ausschließend. Wenn Leibeigenschaft hier eingedrungen war, so doch nicht auf dem Wege rechtens. Es gab hier kein Gesetz, das sie gut hieß; aber es gab wohl immense Hindernisse ihres Umsichgreifens: vor allem die Rechtsgewohnheiten, dann die Lage des Landes in historischer und naturgeschichtlicher Hinsicht, die soziale Kerngesundheit, endlich die Elemente der Verfassung, die es zu verhüten vermochte, daß die Willensrichtungen der Volksschichten sich wider einanderkehrten; daß es zu Unrecht kam.

Wie fest damals die Rechtsgewohnheiten saßen, erhellt auch aus dem Immissionsverfahren in Liegenschaften, das damals, im 18. Jh. hier zu Recht bestand. Der Richter hatte dies Verfahren einzuleiten. Wenn er einem Gläubiger in solchem Verfahren Erbbauern zuschlug, dann konnten so zugeschlagene Bauern von dem Erbherrn nicht eigenwillig aufgeschlagen werden, sondern der Erbherr gewann einen Anspruch an seine einem Gläubiger zugeschlagenen Bauern erst, nachdem derselbe Richter sie wieder aufgeschlagen, den Zweck der Immission als vollzogen anerkannt hatte. Um die Bauern zuzuschlagen, hatte der Richter sich an das Wackebuch gehalten, es bemaß Lasten und Nutzungen des Bauers

und über diese hinaus gab es keinen Rechtsanspruch des Erbherrn an den Bauer. Das war so, schon ehe die großen Reformen des 19. Jh. eingeführt hatten, die die historische Forschung vielfach nur als Läuterungen des Lebendigen, nur durch Mißachtung verdunkelten alten Gewohnheitsrechtes erkennen wird, wenn schon die Zeit der Aufklärung — wenig historisch geschult — selbst vielfachen Anlaß zum Mißverständnis ihrer Schritte gab, sie als neue Gesetzgebung hinstellend.

Jene Rechtsfinder des Landtagabschlusses von 1765, wir finden sie heute wieder in dem Institute der guten Männer, die Bruiningk und Busch in ihrem großen Werke über die livländischen Güterurkunden (in Riga seit 1908 erscheinend) hinauf durch alle Jahrhunderte der angestammten Zeit nachweisen. Gute Männer waren offenbar solche rechtsfähige Personen, die ihresgleichen das Recht finden halfen, wahrscheinlich unter dem Treueide, dem Herzstücke christlichen Rechtsgefühls.

Bruiningk ist es auch, der den Beweis erbracht hat, wie streng es mit dem Landtagsabschlusse von 1765 genommen wurde. Wie damals Freiherr Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden sein Bauerrecht der Gemeinde seines Erbgutes Römershof gab, so vertrat sich Freiherr August Ludolph von Bruiningk mit der Gemeinde seines Erbgutes Hellenorm vor dem Ordnungsgerichte nach erhobener Klage der Bauern, und zwar über die wackebuchmäßigen Feststellungen hinausgehend. Und vor der ersten Bauerordnung etablierte Peter Reinhold von Sivers auf seinem

Erbgute Heimtal die ersten Heimstätten außerhalb des Bauerlandes, damit eine Tätigkeit einleitend, die unter den Erbherrn seitdem nicht mehr abbrach und sich über das ganze Land ausbreitete, durch Bureaukratie und andre Hemmschuhe zwar vielfach beengt, aber doch so siegreich, daß in einem Jahrhundert, das in andern Ländern die bäuerliche Selbständigkeit gar verschwinden sah, in Est- Liv- Kurland das Verhältnis sich dermaßen verschieben konnte, daß von sämtlichem zu landwirtschaftlichem Gebrauch gelangenden Boden (Ökonomieland) nur ein Drittel und von sämtlichem Areal nur ein Fünftel in der Großlandwirtschaft verblieb, die ihren Schwerpunkt in der Forstwirtschaft gewann, sich auf die Teile der gesamten Landbau-technik zurückziehend, die aus natürlich-notwendigen Gründen einen Betrieb des Landbaus fordern, der groß und sehr langdauernd, weite Zukunft voraus bestimmend sein muß und deshalb nur in einer Hand gedeiht, die mit dem Auge und der Hand d. h. dem Inbegriff persönlicher Fähigkeit, Sachkenntnis, alte Erfahrung und einen Willenscharakter verbindet, dem diese Art der Betätigung nicht zu schwer ist. Die höchste Spannung, die denkbar ist.

Hier gilt es den Gedanken festzuhalten, daß alle Hochkultur in unsrer Breite nur einem Dauerwillen gelingen kann. Unsrer gesamte Natur ist in ihrem geschichtlichen Verlaufe in besonders hohem Grade dem Verfall ausgesetzt. Dies ist Tatsache. Sie äußert sich in der Versumpfung. Dies Phänomen will mit stärkster Einbildungskraft erfaßt werden. Man hat unter

Hochmoorpolstern Poststraßen der Schwedenzeit festgestellt. Dies ist nur eine exzessive Erscheinung. Die stockende Masse geht durch das Ganze, überall erkältend, Wärme nicht-haltend, sich geltend machend. Die Folgerungen, die hier zu ziehen sind, sind sehr mannigfaltig, sie begründen die Notwendigkeit die Lehren der Technik denkend, anpassend zu erfassen; sie schließen eine Mechanisierung des Dienstes aus. So ist die Bodenmelioration bei uns nicht einfach Nutzenanwendung der Kulturtechnik; sie will von dem wahren Grundeigentümer durchdrungen, gewollt und gekonnt sein. So sind die Ackerkultur, die Wiesen-Weidentkultur Ereignisse, die speziell für uns herausgearbeitet sein wollen, bis zu einer neuen Flora. Beispielsweise haben Klee-, Kartoffel-, Rübenbau ihre eigne baltische Geschichte. In noch sehr gesteigertem Sinne gilt dasselbe von dem Wald- und Moorbau. Denn es kommt alles darauf an, daß Nutzenintensität erzielt wird, die erbaute Holzmasse an Quantität und Qualität an die Grenze des Höchstmöglichen durch persönliche Taten des Grundeigentümers emporgehoben und dort dauernd unterhalten wird. Dies gilt in noch sehr gesteigerter Weise von der Hochzüchtung der Tiere. In allen diesen Hinsichten, die nicht leicht zu erschöpfen sind, ist Bodenkultur ohne Großwirtschaft unter unsrer Breite im Sinne des Inbegriffes aller natürlich und geschichtlich gegebenen Bedingungen, ausgeschlossen und ebenso ausgeschlossen, daß solch eine Großwirtschaft anders als durch hohe persönliche Eigenschaften des völlig frei disponierenden, in

der Regel selbst wirtschaftenden, sein Eigentum als Familiengut erachtenden Grundeigentümers gedeihen wird. In diesem Sinne ist eine Aufzeichnung unseres größten Forschers auf dem Gebiete des heimischen Bodenanbaus und Spezialforschers der Dendrologie (Lehre von den Baumpflanzen) Max von Sivers-Römershof zu verstehen, die er in seinem Bericht über die von ihm 1901 ins Werk gesetzte baltische Forst-Enquête (Riga 1903) niedergelegt hat. Seine durch ein langes Menschenleben unentwegt hindurchgeführte Beobachtung faßt er dahin zusammen, daß zunächst der intensive Waldbau, im weitern Sinne aber jeder Bodenanbau ohne den stets nahe erreichbaren Grundeigentümer, der die entsprechende Willensrichtung und -kraft hat, in unsern Verhältnissen jedenfalls nicht durchführbar ist. Ein Schematisieren, Instruieren und Reglementieren ist naturgeschichtlich, wegen der herrschenden Anomalien in Klima, Boden und geographisch-historischer Lage, ausgeschlossen.

Was Sivers in Betreff des Waldbauwesens sagt, das gilt in noch höherem Grade vom hochgezüchteten Tier; es gedeiht nur unter dem Auge und unter der tastenden Hand des denkenden, fühlenden, kapitalkräftigen Hochzüchters. Die Kapitalkräftigkeit bedeutet hier nicht nur ein vererbbares Sachvermögen, einen persönlichen Bankkredit, sondern, was mehr gilt als beides, die Kraft Kapital zu bilden d. h. getane Arbeit so gerinnen, sich kristallisieren zu lassen, daß daraus mit Dauernutzen Kapital entsteht, dessen Wesen ist dem Volksganzen als Kapital in der kristalli-

fierten Dauerform mehr zu nützen, denn in der Uebergangsform eines konsumtiven Verbrauchs, die höchste Kunst des Eigentümers.

Die Tatsache begründet sich auf der modernen Biologie. Diese gipfelt züchterisch in der Lehre von der reinen Linie. Wie durch ultramikroskopische Befunde festgestellt ist, bedeutet die Schwankung in der Erscheinung und deren Leistungsfähigkeit — Mendelismus — Vorhandensein solcher Mutationselemente (Schwankungsur-sachen) in der Befruchtung, die durch ziel-sichre züchterische Beeinflussung allmählich ausgeschaltet werden können, weil so bestimmte Leistungseigenschaften emporgezüchtet werden können. Wenn so die Bedeutung der reinen Linie hervorleuchtet, so wird andererseits die Notwendigkeit nur schrittweiser Ueberwindung unreiner Mutationselemente begreiflich, weil die Mutationsspannung ontologisch beschränkt ist und sich die reine Linie nur langsam aufbauen kann, wenn der sie wollende Wille dauert.

Das höchste leiste die reine Linie an dem Geschlechte der Menschen selbst zu Adel der Leistung und Gesinnung.

Auch hier reichen die Wurzeln tief in die Vergangenheit zurück. Aus dem antikerömischen Rechte hat die christliche Welt den Treuegedanken in heidnischer Gestalt überkommen. Diese Gestalt kann man als die tote Hand bezeichnen. Der Nachkomme bewahrt dem Testator die Treue und setzt dessen Willen fort. Diesen Treuegedanken hat der Geist des Christentums vertieft und sich von dem toten Willen befreit.

Die lebende Generation inkarniert den Willen der Familie und diese erscheint als erste Trägerin des Gesamtwillens, der in dem Staate seine erhöhte Inkarnation gewinnt. Der so vertiefte und modernisierte Treuegedanke, das christliche Familien-Fideikommiss, wendet grundsätzlich dem toten Testamente den Rücken, um den Geist im Leben zu gewinnen. Wenn gleichwohl auch im modernen Fideikommiss die tote Hand des Statutes eine den Grundbesitz bindende Gewalt ausgeübt hatte, so darf dies über die Kraft des durchschlagenden Gedankes nicht heirren. Auch fehlt es in der baltischen Geschichte an Zügen nicht, die die Kraft des geläuterten Fideikommissgedankens dartun. Es sei nur an die Ueberwindung des aus Fideikommissstatuten erwachsenen Hindernisses gedacht, die dem Uebergang des Bauerlandes und der Hofeslandparzellen in die bäuerliche Hand entgegen traten. Den Kampf der Weltanschauungen kann man durch die Geschichte, Mittelalter und Neuzeit, verfolgen. Der christliche Treuegedanke ward der Umgestaltung der antik-römischen Korporation zu den lebensvollen Gestalten der altdeutschen Genossenschaft günstig, die in dem Deichverbände durch Bismarck Weltberühmtheit erlangte, weil ihm der Deichverband Schule und Symbol der Vaterlandstreue wurde. Die moderne Korporation ist noch bewegter, noch mehr dem Leben zugewandt, sie fußt aber in ihren Grundanschauungen auf gleichen Gedanken und Willensrichtungen. Sie verbindet die Gleichen zu Gesamtheiten. Zunächst im Kredite, die Grundsätze der Solidarhaft ohne Einschränkung,

der Kreditwürdigkeit als ethische Eigenschaft über die bloße Kreditfähigkeit als Vermögen stellend, die Willensgleichheit über die Rechtsgleichheit erhebend und die Heiligkeit der Verpflichtung aus dem Leben selbst schöpfend. Dann in allen Lebensbetätigungen, überall den organischen, naturgeschichtlich gewachsenen Verband höher achtend, als mechanisierte Bemengung.

Auf das Grundeigentum und dessen Aufgabe — Bodenanbau weitesten Verstandes — angewandt, bedeutet der modern-christliche Treue- oder Fideikommissgedanke die Haftung so den Boden anzubauen, als ob der Inhaber dieses Eigentums ewige Person wäre. Diese findet diesen Gedanken zuerst in der Familie, dann über diese hinauswachsend, im Beruf — in der Arbeitsgleichheit —, um durch dessen hinlangende Befriedung bis an die Gesamtheit, das Volk und Vaterland, emporgeführt zu werden.

Wie das Marktwertgesetz den Wirt auf diesem Entwicklungswege Schranken ziehend begleitet, so führt ihn sein von der Beschränkung des Augenblicksnutzens befreites Wollen im eignen Dauerinteresse zu der allein nachhaltigen Art das Gesamtinteresse wahrzunehmen. Denn die in diesem Interesse zu fordernden größten und besten Massen- und Roherträge sind nur erzielbar dadurch, daß der Wirt als Produzent um sein Eigeninteresse unter dem Gesichtspunkte der Dauer als das Familieninteresse ringt. Kein Reinertrag ist erzielbar ohne vorher stärker gesteigerten Rohertrag. Dies ist ein auf langjähriger Beobachtung fußender Erfahrungssatz.

Aus solchen Gesichtspunkten wachsen die Elemente der Bodenverfassung empor. Landgut, Gutsgemeinde und Samtgemeinde oder Kirchspiel sind die geschichtlich gewordenen Korporationen, deren Wachstum, nicht Lockerung und Zerreibung, dem Volke den überkommenen geschichtsfähigen Kulturcharakter erhält, damit aus diesem Keimbette die modern-volkstümliche Verfassung erwachse. Wir wollen überall gewachsene, lebensfähige, nicht papierne, ideologische, bloß in der Phantasie zu Volkführern sich Aufwerfender gedachte Verfassung, eine Verfassung, die dem hohen Kapitalvermögen des Volkes, das eine Vergangenheit hat und in dieser steckt, gerecht wird. Aus ihr und den Elementen, die das Leben empor treiben mag, nachdem die Hemmungen überwunden sein werden, wird die Staatsverfassung ihre besten Kräfte saugen.

VI

Das Agrargesetz in Livland (Estland und Lettland)

Die Gesetze, die in Estland am 10. Oktober 1919 und in Lettland am 16. September 1920 erlassen wurden, heben die Landgüter auf und richten sich damit gegen das Hauptstück der alten Landesverfassung. Ihnen folgten andere gesetzgeberische Maßnahmen und Verordnungen der ausführenden Gewalt, die übereinstimmend in gleicher Richtung vorgingen:

Aufhebung der Ritterschaften, der öffentlich-rechtlich charakterisierten Güter-Kredit-Vereine, Antastung des religiösen Volkslebens in Schule und Kirchenvermögen usw. Diese Maßnahmen gehen über Entrechtung einzelner Personenklassen hinaus, diese Maßnahmen treffen nicht privilegierte Personen, Einzelpersonen und Kollektivpersonen, allein, diese Maßnahmen beschränken sich nicht darauf bestimmte Formen des Bodenanbaus zu begünstigen und andre zu benachteiligen, beziehungsweise auszuschließen, diese Maßnahmen rühren an die Bodenverfassung des Landes. Zwar haben die Versammlungen, die diese Schritte taten, Verfas-

sungsurkunden beschlossen, aber diese Urkunden sind neu, noch nicht eingelebt und ob diese Urkunden im Stande sein werden in das Volk so einzudringen, daß sie mit ihm wenigstens wie das Pfropfreis mit dem gepfropften Baume verwachsen werden, oder ob sie in dem Volke als Fremdkörper störend empfunden werden und ob der Volkskörper diesen eindringenden Fremdkörper ausscheiden oder an ihm zugrunde gehen wird, dies alles bleibt abzuwarten.

Zwischen beiden Schritten, zwischen dem gegen die alte Verfassung gerichteten Todesstoße und der neuen, papiernen Verfassung gähnt eine Lücke. Die neue Verfassung enthält nur Bestimmungen, die sich auf den Staatskörper als Gesamtheit beziehen und veranlaßt nur zwei Bildungen, die beide vom Volke neu und ungewohnt sind: die Bildung von Wahlkörpern und die Bildung von politischen Parteien, deren Tätigkeit dem Volke zunächst auch nur als Hilfsmittel, um zu den Sitzen in der gesetzgebenden Versammlung zu gelangen, verständlich wird.

Die neue Verfassung enthält keine Bestimmungen über diejenigen Kollektivkörper, die bisher das Verfassungsleben des Volkes getragen haben, nämlich die Provinzen, die Kreise, die Kirchspiele, die Landgüter und deren Teile, die Gutshöfe und die Gutsgemeinden.

Beide, die neue Verfassung und die sogenannte agrare Maßnahme, sie schweigen über dieses große und als Grundlage der Staatsverfassung äußerst wichtige Gebiet. Ohne die Gemeinden anzuerkennen oder nicht anzuerkennen, ohne der Frage auch

nur gegenüberzutreten, ob das Volk fernerhin Gemeinden, Guts- und Kirchspielgemeinden haben wird, sind die so in der Luft schwebenden Gemeinden in den Strudel der Auflösung hineingezogen worden, der sich aus der Aufhebung der Landgüter und der mit diesen enge verwachsenen Korporationen der Ritterschaften und Vahmlegung der adeligen Güter = Kredit-Bereine aufstat. Die Gemeinden sind hier zu Handlungen gezwungen oder verleitet worden, die sie mit dem größest-möglichen Verluste bedrohen, mit dem Verluste ihrer Rechtsgewohnheiten.

Die privatrechtlichen Folgen der agraren Maßnahmen dieser Art sind erschütternd und beklagenswert — dies soll in keiner Weise in Abrede gestellt werden —, aber in diesen Wirkungen und Absichten erschöpft sich die Angelegenheit keineswegs. Zielmehr soll hier einmal behauptet werden, daß die Sache viel weiter greift und nur dann, wenn es gilt den Schaden zu erschöpfen, auch jener Schädungen zu gedenken wäre. Denn sie sind nur Folgeerscheinungen einer radikalen Umwälzung.

Jede Verfassung eines Landes beruht auf dessen Besitzverhältnissen, die ihrerseits in der Eigentumsordnung begründet liegen, während diese hinwiederum auf dem Rechte des Landes, sei dieses nun ein niedergeschriebenes oder ein Gewohnheits-Recht, beruht. Die enge Verwachsung des politischen Lebens mit dem Wirtschaftsleben des Volkes ist in unserm baltischen Vaterlande ganz besonders innig und lebensvoll. Das öffentliche Recht war vom Privatrechte durchwachsen. Leider

verkümmerte dieses Verhältnis während des 19. Jh.

Das gesamte öffentliche Recht mußte absterben, das Privatrecht blieb zwar bestehen, aber als Trümmer. Dennoch waren die Wurzeln so stark und triebkräftig, daß sie in einem Jahrhundert nicht absterben konnten, vielmehr die im Boden ruhende Kraft allüberall zutage trat. Am meisten war dies im öffentlichen Leben der Kirchspiels- und Gutsgemeinden deutlich. Hier lebte das Volk im öffentlichen Geiste und hier wuchs es zur Reife heran. Ein starkes Gemeindeleben entbehrte durchaus der regelnden und führenden Staatsgewalt, die nahe genug stand, um dies Leben zu verstehen. Es hat durchaus eigenartige, so wie hier nirgends sich wiederholende Züge.

Das Charakteristikum dieser Züge ist der Bauerhof.

Gleich allem Grundeigentum in Alt-Livland beruhte der alt-livländische Bauerhof durchaus auf der Rechtsgewohnheit der Wacke, d. h. der Bauerhof war und ist ein organisch gegliedertes Bauerlandgut, dessen Leistungsfähigkeit auf der zweckmäßigen Zusammensetzung seiner Nutzungscharaktere an Hofraum, Garten, Acker, Wiese, Weide und Wald oder Busch einerseits und auf dessen zureichendem Besatze mit der Arbeitskraft an Mensch und Vieh, Saat, Gerät, sogenannt eisernem Inventar andererseits beruht. Dem fernstehenden ist die wackebuchgemäße Berechnung zwar undurchsichtig, grundsätzlich aber muß man sie anerkennen und begreifen. Um sich ein ungefähres Bild der Größe und Leistung unseres Bauerhofes zu machen, mag hier

nach Alexander von Tobien, Denkschrift für den Generalgouverneur Sollogub 1906, erwähnt werden, daß im Mittel ein Bauerhof in Estland 35, in Kurland 44 und in Livland 45 Dessjatinen oder Hektaren umfaßte. Für 22 272 Bauerhöfe konnte Tobien die Dessjatinenzahl angeben. Nur 924 sind kleiner als 20 D., 9819 sind 20—40 D., 7440 sind 40—60 D., 2839 sind 60—80 D. und 1250 sind über 80 D. groß. Diese Bauerhöfe befinden sich alle auf dem 1849 durch den roten Strich umgrenzten Bauerlande. Die auf ehemaligem Hofesland errichteten Bauerhöfe sind zwar wohl mehrenteils von kleinerem Umfange, haben aber ausnahmslos den gleichen Landgutcharakter, d. h. sie vereinigen wackelweise die erforderlichen Nutzungskaraktere in möglichst günstiger Wechsellage mit der sichergestellten und eingewohnten Arbeitskraft. Sie gehen sämtlich über die bloße Einfamilienwirtschaft in ihrer Größe hinaus, sind größer und grundsätzlich etwas durchaus anderes als bloßer unorganischer Parzellenbesitz, der keine innere Lebensfähigkeit hat.

Die Größe unseres Bauerlandguts ist geursacht in erster Reihe durch die über Boden, Klima und Marktlage gesammelte Erfahrung, dann aber auch durch den Volkscharakter. Unser Volk ist übereinstimmend, Letten, Esten und Deutsche, konservativ, aristokratisch und individualistisch. Am meisten treten diese Züge aus den Erbgewohnheiten im gesamten und besonders im Liegenschaftsvermögen hervor. Das Anerbenrecht ist Rechtsfötte, die Familie

bleibt lange aufrecht, die Zugehörigkeit bleibt lange lebendig, die Scholle hat große Anziehungskraft. Landlosigkeit ist uns durchaus fremd, ebenso fremd aber ist dem nüchternen Sinne des Volks eine Vorstellung, die aus dem bloßen Rechtstitel sich etwas macht. Daß das Land blühe und gedeihe, ist dem einzelnen wichtiger, als daß dies Stück gerade diesem einzelnen zugeschlagen werde. Wer Eigentümer ist, bewähre sich als solcher, das verlangt der Mann aus dem Volke.

In Gemeinde, Kirchspiel und weiter hinauf entscheide das Eigentum, insonderheit das Grundeigentum über das Gewicht der öffentlichen Meinung, nicht aber die Zahl der auf jemand vereinigten Stimmen solcher, die noch durch nichts ihre Fähigkeit bewährten.

Von dem in Kultur gebrachten Lande gehören heute im Mittel zwei Drittel dem Bauer. Das dritte Drittel ist von denjenigen, die die Staatsgewalt an sich gerissen haben, bei Gelegenheit der Zerstörung der Landgüter dem Fiskus überwiesen und wird, unbekümmert, ob dieses Land und von diesem Lande gerade dieser Teil dazu tauglich ist, zu radikalen Kleinwirtschaften und zu Parzellen ohne alle wirtschaftliche Gestalt, unter Bergewaltigung aller Landmessererfahrung, aufgeteilt, um an diejenigen vergeben zu werden, die danach greifen wollen.

Alles in Kultur gebrachte Land umfaßt etwa rund zwei Drittel des gesamten Landes. Das dritte Drittel wird von Wald, Moor, Wasser, Wegen, andern Nutzungen und Unland eingenommen. Der

Wald ist weitaus der wichtigste Teil davon. Den Wald hat der Staat von dem Großgrundeigentümer enteignet, um den Wald fiskalisch d. h. durch Staatsbeamte auszunutzen zu lassen.

Das in Kultur gebrachte Land, das sogenannte Ökonomieland, gehörte zu einem Drittel den Großgrundeigentümern und mit dem noch nicht in Kultur gebrachten Lande betrug beides zusammen die Hälfte des Landes oder etwas mehr. Diese Hälfte wurde, insoweit das Land als Krondomäne nicht schon in den Besitz des Fiskus übergegangen war, enteignet. Den Wald bewirtschaftete der Großgrundeigentümer, der hierzulande in der Regel seine Güter selbst bewirtschaftete und von den Erträgen seiner Wirtschaft lebte, so, daß die Forstwirtschaft im Laufe des 19. Jh. einen sehr starken Aufschwung nahm. Denn der Eigentümer war darauf gestellt einen hohen Reinertrag zu erzielen. 1903, als die Forst-Enquête zum Abschluß kam, waren noch nicht nach neueren Regeln forstmännisch eingerichtet in Estland 55%, in Kurland 47%, in Livland 36% des Waldareals. Unter forstmännischer Kontrolle standen damals und bis 1919 wohl alle Privatwälder. Forstmänner mit Hochschulbildung zählte man mindestens an 300 in dieser Stellung. In der Waldentwässerung, in der geregelten Bestandesverjüngung, in der Aufschließung der Wälder durch Wege- und Kanalbauten und in manch anderer Hinsicht war schon manches getan.

Der fiskalische Wald wird unter dem Drucke der Tagespolitik leiden und es

fragt sich, ob die Gesichtspunkte der rationalen Forstwirtschaft stark genug sein werden, um jenem Drucke zu widerstehen. Allezzeit fehlen wird dem fiskalischen Walde das Auge des auf Dauererträge gerichteten, auf seinen Reinertrag angewiesenen persönlichen Eigentümers, der den Anomalien von Klima, Boden und Mor t die Spitze bieten will und auf das Wachsen des Baumes warten kann.

Außerdem wird der Fiskus, solange der Staat noch nicht einen durchaus gefestigten Kredit genießt, stets zu gewärtigen haben mit dem Holzvorratskapital des Waldes einspringen zu müssen und über diese Gefahr hinaus die großen Auswendungen schwerlich durchsetzen, die durch Meliorationen, Kulturen und überhaupt alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen darauf abzielen, mit großen Opfern sehr spät eintretende Vorteile zu erringen. Die Folge fiskalischer Waldwirtschaft wird sein, daß die in die besten Wege geleitete rationelle Forstwirtschaft zum Schaden der Gesamtkultur zur primitiven Waldnutzung mit spätaltriger Haubarkeit der Bestände wieder herabsinkt.

Wenn die Staatsforstwirtschaft in manchen Ländern zu gutem Rufe gelangte, so war die durchschlagende Ursache die kameralistische Tradition, durch die der Staatsforst so behandelt wurde, als ob er das Privateigentum des Monarchen wäre. Dieser Gesichtspunkt läßt sich im demokratischen Freistaate nicht aufrechterhalten, viel weniger ohne monarchische Tradition aneignen. Die Tradition der russischen Krone war hierin nicht glücklich, ihre

Waldungen wurden durch die Wälder der Ritterschaft, der privaten Rittergüter und der Stadt Riga durchaus in den Schatten gestellt. Die Rigaer Ratstradition dürfte kaum noch nachwirken.

Wo eine Verfassung erwächst, wird ein tiefer einschneidender und länger andauernder Widerstreit zwischen Eigentums- und politischer Ordnung schwerlich platzgreifen. Hier wird wahrscheinlich die Eigentumsordnung der bestimmende Teil, die politische Ordnung der sich nach jenem richtenden Teil sein. In hohem Grade gewachsen war Alt-Livlands Bodenverfassung. Die Versuche die Eigentumsordnung zu zerstören waren selten und nicht lange Zeit andauernd, so die berüchtigte Güterreduktion in Livland am Ausgang des 17 Jh. — Jh. folgte die Restitution in das Grundeigentum gleich nach dem Ausbruche des Nordischen Krieges auf dem Fuße.

Ganz anders dort, wo durch äußere Umstände einem Lande eine Verfassung aufgezwungen beziehungsweise wo ein Land durch äußere Umstände verleitet wird sich eine Verfassung zu geben, die der Eigentumsordnung zuwider ist. Hier kann das Eigentum seinen mächtigen Einfluß nicht entfalten. Denn dieser Einfluß beruht, wie aller ohne Anwendung von Gewalt ausgeübt, auf der dauernden leisen Einwirkung, wie in der organischen Natur durch deren aufbauende Elemente, so in dem Wirtschaftsleben durch die gesellschaftlichen Notwendigkeiten und Erwägungen, die in dem Marktwertgesetze Ausdruck finden.

Wo die politische Ordnung einmal der Eigentumsordnung widerstreitet, da muß dieser Widerstreit zum Wechsellampfe werden und es ist vorauszusehen, daß — wenn dieser Kampf chronisch wird — die Eigentumsordnung, obgleich sie der wichtigere Faktor im Staatsleben ist, dennoch den kürzeren ziehen wird.

Diese Gefahr wird sich alsbald einstellen und wirksam werden, auch wenn der zur Zeit herrschende Wille der politischen Parteien den Kampf nicht aufnehmen will, ja sogar dann, wenn das Gegenteil gewollt wird. Die erste Wirkung wird darin bestehen, daß alle besitzenden Schichten des Volkes erzittern und daß dieses Zittern sich sofort dahin geltend macht, daß diese Schichten sich in ihrem Eigentum bedroht fühlen. Dies Eigentum verliert damit sogleich einen Teil seines Wertes, nämlich den Teil, der auf der Sicherheit beruht, aus diesem Werte neue Werte erwachsen zu sehen. Dieser Zuwachswert ist bei dem Grundeigentum sehr bedeutend, ja, man kann sagen, geradezu konstitutiv, das heißt sein Wesen ausmachend. Dieses hat aber eine sehr große staatswirtschaftliche Bedeutung. Diese gipfelt in der sinkenden Ertragsfähigkeit des Bodens.

Dies Phänomen konnte man deutlich im Laufe der Agrarreformen des 19. Jh. bei uns zu Lande beobachten. In diesen Reformen hatte man 1816—1819 den Fehler gemacht, durch den das Eigentum des Bauers an seinem Bauerlande fraglich geworden war. Zwar verlor der Bauer durch diesen Fehler der Gesetzgebung sein Land nicht. Er konnte nicht gesprengt

oder gelegt werden, weil dies gegen den Vorteil des Erbherrn gewesen wäre, wohl aber sanken die Bodenerträge in bedenklicher Weise. Dasselbe Phänomen wird jetzt Gittern in die Erscheinung treten lassen und zwar wird das aus zwei Ursachen weit stärker hervortreten. Damals war es bloß ein gesetzgeberischer Fehlgriff, dem keine Willensrichtung zu Grunde lag. Es bedurfte nur einer bessern Einsicht. Jetzt liegt das anders, es bedarf einer Uenderung im politischen Kräfteverhältnis. Dann aber war damals die Ertragsfähigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft überhaupt noch gering, jetzt aber hat die Intensität gerade der bäuerlichen Landwirtschaft im alten Sinne — der Mittelbetrieb, der einer großen Selbständigkeit im Rahmen der alten Bodenverfassung fähig geworden war, vor und während des Weltkrieges eine stark ansteigende Richtung eingeschlagen. Dazu kommt, daß die soziale und die politische Gärung diese Landwirtschaft im Mittelbetriebe durch die maßlosen und wegen der Unkenntnis des Landbaus desto störender treffenden Ansprüche der Lohnarbeit sehr empfindlich berührt wird.

Die großen Ausfälle an Aktivposten, die die gesamte Volkswirtschaft dadurch erlitten hat, daß die ehemals hochproduktive Großlandwirtschaft auf einem Fünftel des Staatsterritoriums vollständig ausscheidet, werden bis zu einem gewissen Grade und dies nur zeitweise — denn man greift das Kapital an — durch die Zugriffe aufs Holzvorratskapital ausgeglichen. Den Niedergang der Mittelbetriebe, die das Gros der Landwirtschaft bilden und bis

zu seiner Hälfte den gesamten Staatsboden und zwar altes und ältestes Kulturland umspannen — denn der Bauer konnte niemals aus seinen Ursitzen verdrängt werden, was sich erweisen läßt — kann der Staat auch nicht einmal zeitweise decken; er wird das als hohen Preis, um den die radikale neue Verfassung erkaufte wird, definitiv zahlen. Dies wird so lange so sein, bis dieser gezahlte Preis einen neuen Aufschlag erlebt. Der neue Aufschlag tritt dann ein, wenn das Volk dazu schreitet auch die mittlere Landwirtschaft das Kosten zu lassen, woran die Großlandwirtschaft zugrunde geht: die Enteignung!

Die Zerstörung der alten Bodenverfassung wird von Volksteilen getragen, die in dem städtischen Wesen eher Bescheid wissen, als in dem landischen. Gleichwohl erheben sie den Anspruch gar dies landische Wesen besser zu machen. Ausgehend von der unklaren, verschwommenen und dem wirklichen Leben abgewendeten Vorstellung einer Landlosigkeit und das Wesen des Grundeigentums verkennend, vermeint man dort durch Zuteilung von Landstücken an solche, die sie nehmen wollen, die sozialen Zustände des platten Landes günstig zu beeinflussen. So kann nur urteilen, wer Erfahrung und Lehre in den Wind schlägt und die wirkliche Lage des Landvolkes durch gefärbte Brillen betrachtet.

Die Erfahrung hat hierzulande dargetan, daß die schematisierenden Versuche der Landzuteilung, die der baltische Domainenhof anstellte, durchaus ungünstig ausfielen. Die Erfahrung des Landes hat aber auch, und zwar viel früher, darge-

tan, daß das Ansehen von Kolonen, um sie zu wirklichen Bauern, denkenden, fühlenden und wollenden Landwirten, selbstständigen Leuten, werden zu lassen, eine Aufgabe ist, die nur liebevoller Individualisierung gelingt. Nur die Liebe zur Sache vermag das Individuum so zu nehmen, wie es eben ist, und es sich ausleben zu lassen. Dies ist notwendig. Denn von dem Kolonen fordert unser: rauhe Natur ein sehr hohes Maß des seelischen Könnens. Der geeignete Kolone bedarf nichts, als nur das eine: sich und seine Kräfte ausleben zu dürfen. Dann gedeiht er. Gerade dies verdirbt ihm die Landzuteilung. Selbst will er es sich nehmen, wie es ihm paßt. Wenn er sich festgesetzt hat, dann mag nachher der Landmasser der Urbare feststellen. So war es seit der Urbäter Zeiten. Heute liegt die Sache wohl etwas anders. Das Land ist in Kultur gebracht. Diese aufrecht zu erhalten, zu steigern, das ist die Aufgabe. Das kann nicht, wer an den Boden nackt angeschmiedet wird. Deshalb bestand die individualisierende Liebe des neueren Kolonistors darin zuerst den Mann sich ein Vermögen, in Eigenschaften und Sachen, selbst erwerben zu lassen, ihn darin nicht zu stören, und dann ihm die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, damit er so ausgerüstet auch zu dem Grundeigentum gelange. Das Ziel ist Selbstständigkeit, nicht Grundeigentum. Es ist eine gänzliche Verkennung des Ursachenzusammenhanges, wenn man meint, Grundeigentum mache selbständig. Nur selbständigen Charakteren gelingt es sich im Grundeigentum, nicht zu wiegen, sondern zu behaupten.

Aufgabe des Staates ist das aber nicht zu kolonisieren oder die Eigentumsordnung zu korrigieren, er wird darin immer irre gehen, weil er diesen Dingen zu ferne steht. Was ihm zukommt, das ist das Volk in Freiheit zu setzen. Freiheit aber bedeutet die Fähigkeit das Unrecht meiden zu können. Wer unrecht tut, ist immer unfrei. Er tut unrecht, weil er unfrei denkt.

Daß unsre Nation, die livländische, aus mehreren Sprachen sich zusammensetzt, bekümmere keinen. Mehrsprachigkeit kann zum Vorzug werden, wenn sie zur Vielseitigkeit führt und die Zahl und Art der Leistungen steigert. Die Weltgeschichte kennt nicht wenige Beispiele solcherart. Was entscheidet, ob Selbstständigkeit behauptet werden kann, ist Charakter, die individuelle, untrennbare Vereinigung persönlicher und sachlicher, insbesondre Bodeneigenschaft. Wenn unsre Weltaufgabe wiederum die Vermittelung in Handel und Verkehr werden sollte, dann wird über die Frage unsrer Selbstständigkeit die Achtung entscheiden, die wir unter den Nationen erlangt haben werden. Diese Achtung wird von dem Maße der Achtung abhängen, die wir unter einander wechselweise dartun. Die Achtung beruht auf der Ehre, die man dem andern deshalb erweist, weil er anders geartet ist, sie kann sich zur Liebe steigern, wenn dies Gefühl anders geartet zu sein mit dem Ergänzungsbedürfnis sich verknüpft.

Der aristokratische Individualismus ist derjenige Charakterzug, der durchgehend und mit der Natur des Bodens auf das engste verwachsen ist. Der rauhe, nur

harter Arbeit sich erschließende Boden heischt ganze, geschlossene, kraftvolle Individualitäten, wie sie unter Mannen und Bauern allezeit bei uns heimisch waren.

Die Kultur unsres Bodens, das sei die Handelsmarke, der wir uns bedienen, an der wir uns auf aller Welt wiedererkennen. Der kultivierte Boden wird dem Liviländer das werden, was dem Schweizer seine Alpen sind, zu denen es den weltfrohen Schweizer immer wieder zurückzieht. Wir können die Schönheit unsrer Heimatscholle nicht finden, wenn wir bloß auf den Strahl der Sonne warten, die ihr lächelt. Wir müssen es wissen und es können, ihre Strahlen so aufzufangen, daß sie uns wärmen und erleuchten auch zu den Tages- und Jahreszeiten, wann sie anderen Nationen und Erdteilen sich zuwendet. Wir müssen es verstehen die Frost- und Nebelriesen im Zaum zu halten. Wir müssen denjenigen Raum geben, die sich bewährt haben.

Was ist es nun letzten Endes, was die Meinungsverschiedenheiten über die agrare Frage, die als eine Frage der Verfassung sich dargestellt hat, begründet?

Das ist die Auffassung über das Wesen der Arbeit. Es kämpfen in der Gegenwart zwei Auffassungen mit einander, die mechanische und die organische. Fene, die mechanische, erkennt in der Arbeit nur Bewegung, vermag aber nicht Arbeit und Zerstörung zu unterscheiden. Ihre tote Arbeit kann beiden dienen. Die organische Auffassung erkennt das Wesen der Arbeit unter dem Bilde der Zeugung. Gott ist ihr das Urbild des Arbeiters und es sind

die Kräfte, die Leben erzeugen seine Symbole. Daß die mechanische Tätigkeit, die mit Anstrengung verknüpft ist, auch Arbeit ist, darf nicht bestritten werden, aber diese Tätigkeit darf nur insoweit für Arbeit gelten, wie sie geeignet ist das Leben zu befördern. Die eigentliche Arbeit bleibt dem Leben vorbehalten. Die Arbeit ist nicht dem Menschen allein eigentümlich. Jedes Tier, jede Pflanze, jedes lebende Wesen überhaupt arbeitet, um sein Leben zu erhalten. Der Mensch, der sich zum Herrscher über die gesamte Erdnatur eingesetzt fühlt, arbeitet in gleichem Sinne, auch alle Lebewesen in seinen Dienst nehmend, in diesem Sinne den Kosmos bauend.

So erfaßt, leuchtet die Arbeit des Landmannes als spezifische Arbeit hervor. Den Boden und das auf diesem gedeihende Lebewesen nimmt er in Dienst und regelt ihr Leben nach seinen Gesichtspunkten. Es wäre sinnlos hier die Arbeit anderswo zu suchen, als in den Willens-Impulsen des Wirts, d. i. des Herrn über den Boden und das von diesem gehegte Lebewesen. Je mehr der Landmann Wirt, Herr der bewirteten Natur ist, desto spezifischer erscheint an ihm das Wesen des Arbeiters. Aus diesem Gesichtswinkel betrachtet, erscheint es fast als ein Widersinn, wenn in der Welt der mechanischen Industrie die Meinung von großem Einflusse werden konnte, Arbeiter sei derjenige, der im Schweiße seines Angesichts hämmert, karret oder webt, während der ihn Leitende sein Ausbeuter wäre.

Daß in der wirklichen Welt die Ge-

wohnheit des Alltags Zustände zutage treibt, in denen von den Leitenden mancher ruhen könne, sich von der allgemeinen Welle treiben lassend, ist eine Tatsache, die zwar Leidenschaften entfesseln mag, aber das klare Denken nicht trüben darf.

Die leidenschaftliche Trübung ist es gleichwohl, die gegenwärtig so furchtbare Verheerungen in Europa anrichtet, nachdem die soziale Revolution ein Keimbett ihres Unkrautes durch den Weltkrieg gewonnen hat, wie es sich ihre Denker auch nicht entfernt haben träumen lassen.

Karl Marx verfaßte mit seinem Freunde Friedrich Engels 1847 das kommunistische Manifest und erließ es zu Anfang des Jahres 1848 in mehreren europäischen Sprachen. Er steckte damit die Fahne der sozialen Revolution auf, als ersten Schritt für die vorgeschritteneren Länder, also Westeuropa, die Enteignung des Grundeigentums anratend. Wer Marx zu Ende denkt, gelangt zwar zu Anschauungen, die diesem Räte widerraten, aber Marx selbst hat diesen Widerspruch nicht aufgedeckt. Daß seine Anhänger das nicht taten, begreift sich zwar, entschuldigt aber niemand. Daß sein Rat dort befolgt wird, wohin er ihn nicht gerichtet hat, ist eine Ironie des Schicksals, aber nach dem Gesetze des schwächsten Widerstandes verständlich. Marx war die Welt des Landbaus durchaus fremd. Die Sphäre, aus der er alle seine Kräfte, heilende und giftige, zog, war die Industrie in ihren Geburtswehen, die Welt der intelligenten Mechanisation. Wem die Welt der Lebewesen und ihres Wachstums verständlich wird, der erkennt die Irrtü-

mer der mechanischen Welt, sieht die Grenzen ihres Könnens. Wo, wie bei uns zu Lande, der Großgrundbesitz der Träger und zwar der Hauptträger des Landbaus ist, dort erscheint seine Abschaffung im Lichte der Zerstörung und nicht der Arbeit.

Daß nicht alles, was Großgrundbesitz heißt, Träger dieser Art genannt werden darf, ist wahr, trifft aber nicht das Wesen der Sache. Diese hat die Kraft auch dieses unwillkommene Beiwerk um der weit überragenden Heilwirkungen willen mit zu tragen, eine Last, die niemand mehr drückt, als die tragenden Teile selbst.

Durch gewaltsame Verabschiedung derjenigen Arbeiter aus dem Amte der Heugung organischer Natur in den bewirtschafteten Lebewesen mit Einschluß des Bodens, auf dem es gedeiht, die das Größte geleistet haben, erleidet die Gesamtheit einen enormen Verlust, der durch alle Schichten des Volkes nachzittert, einen Verlust, der nicht zeitweilig ist, und nicht wieder gut gemacht werden kann, weil er endgiltig ist. Er bedroht die Lebensfähigkeit des ganzen Volkes und die Kraft seiner Selbsterhaltung.

Inhalt:

	Seite
1. Schicksal und Anteil	3
2. Die Agrarreform des 19. Jahrhunderts	9
3. Hochspannungen	15
4. Marktwert und Rechtsgewohnheit	20
5. Bodenverfassung	31
6. Das Agrargesetz in Livland (Estland und Lettland).	45

Erstmalig erschienen in den Dorpater Nachrichten in den Nummern 205, 208, 214, 219, 223, 224, 229 und 230 in der Zeit vom 11. September bis zum 10. Oktober 1922.

Frühere Schriften des Verfassers

1. Denkschrift über die Einführung von Reiseisenkassen in Livland, der Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät aus Anlaß ihres einhundertjährigen Bestehens 1892 überreicht und im Manuskript gedruckt, Dorpat 1892.
2. Die deutsche Genossenschaft und ihre Bedeutung für den landw. Kredit, Berichte der gemeinn. Sozietät 1905.
3. Über den Sozialismus, bei Puttkammer & Mühlrecht in Berlin 1909.
4. Die Arbeiterversicherung in Rußland, in der Ztsch. f. d. ges. Versicherungswissenschaft (Manes) Berlin 1909.
5. Die Livländische Güter-Kredit-Sozietät, in den Jahrbüchern des Europ. Bodenkredits (Felix Hecht) bei Duncker & Humblot, München und Leipzig 1909.
6. Über Arbeiterversicherung, in den Berichten der gemeinn. Sozietät 1908 und 1910.
7. Die in der Großindustrie sich bildenden Interesse-Gemeinschaften, in der von der gemeinn. Sozietät herausgegebenen Balt. Wochenschrift 1910.

8. Über Wilhelm von Humboldt, Versuch einer Neubegründung der Sozialwissenschaft, bei Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin 1911.
 9. Der moderne Industrialismus, in den Berichten der gemeinn. Sozietät 1911.
 10. Über Freiheit (400 Seiten Lexikon-oktav) bei Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin 1913.
 11. Neue Lohnformen nach deutschem Rechte, bei Jonck & Poliewsky, Leipzig und Riga 1913.
 12. Die russische Landwirtschaft und der industrielle Protektionismus, in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwalt. und Volksw. bei Duncker & Humblot, München und Leipzig 1913.
 13. Die Landwirtschaft in Livland, geschichtliche Skizze (als Manuskript gedruckt) Dorpat 1918.
 14. Der Sinn des Krieges u. a. Aufsätze (Aufgaben der Gegenwart — Wurzeln der Sozialreform — Bedeutung der Grundrente — Industrialismus — Organisationszwang in der Industrie), bei J. G. Krüger, Dorpat 1918.
-

